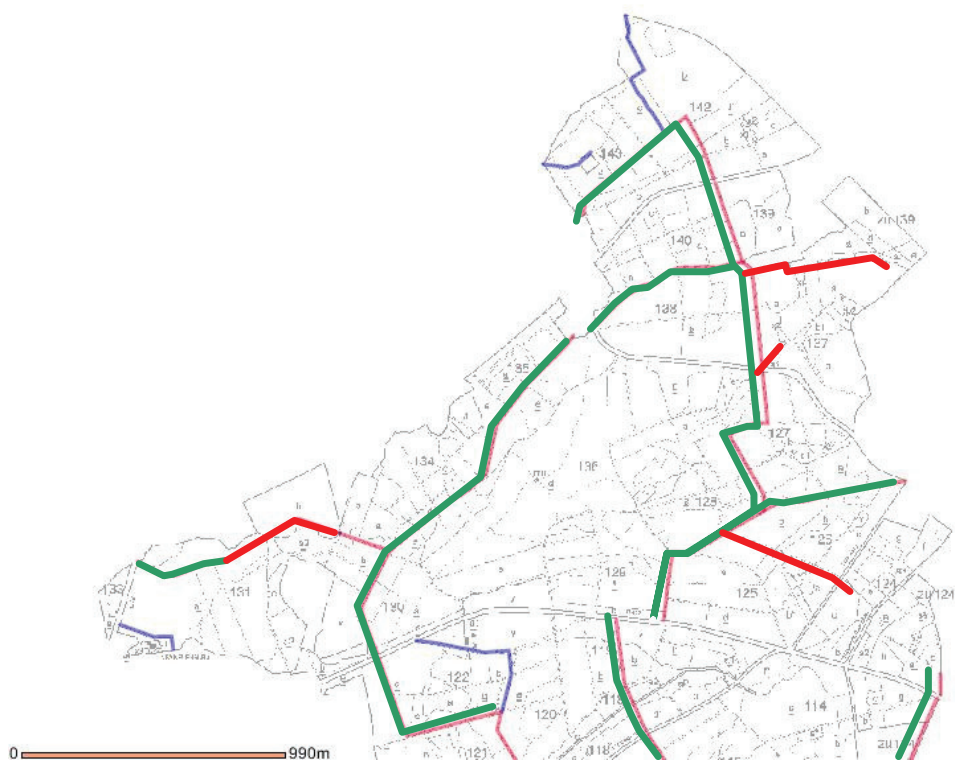
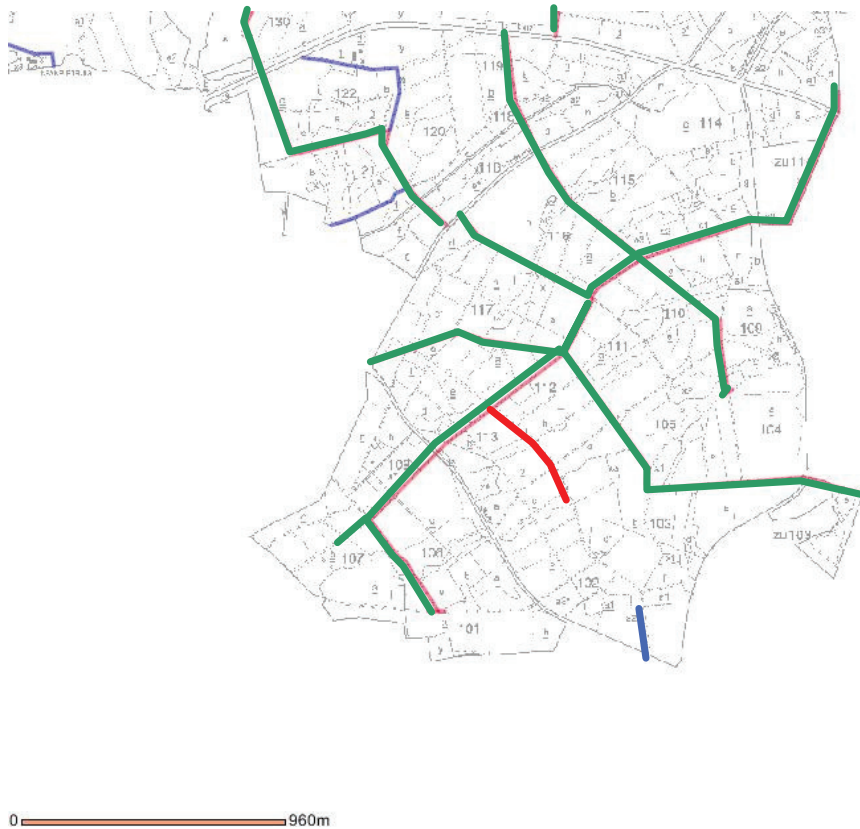





6.4 Langfristiges Konzept zur Wegeentwicklung und -unterhaltung

Den auf lange Sicht angestrebten Wegezustand im FFH-Gebiet Neuenburger Holz zeigen die folgenden Karten aus dem Wegeinformationssystem der Niedersächsischen Landesforsten:





Wegebauplanung FFH 009 »Neuenburger Holz« (NFA Neuenburg, Rfö. Varel)

A-Wege		Befestigter Weg, Tragfähigkeit 40 to, Fahrbahnbreite 3,50 m, Kurvenradien ausreichend für Trailerfahrzeuge; Er-/Unterhaltung von Wegeseitengräben, Regelung der begleitenden und querenden Wasserführung (Durchlässe)
		Ausbau/Instandsetzung notwendig
B-Wege		Tragfähigkeit und Trassierung für Betriebsfahrzeuge (PKW, Lieferwagen, Klein-LKW, Forstmaschinen)
Wendestellen	WH	Seitenlänge 25/25 m, einseitig bis 30 m
Sichtdreiecke	SDR	Im notwendigen Rahmen zur Verkehrssicherung

Grundlage der Linienführung ist das Wegeinformationssystem (WIS) der NLF in der aktuellen Version.

Ausführung nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DVWK-Regel 137/1999 und ZTV-LW in der jeweils gültigen Fassung).

- Regelquerschnitt Ebene mit Spitz- oder Trapezgräben
- In der Regel Verwendung von Naturstein als Trag-/Deckschicht

Unterhaltung und Entwicklung folgen vorhandenen Wegetrassen. Es ist keine Neutrassierung durch Waldbestände oder andere Lebensräume geplant.

In der Regel sind A-Wege und teilweise auch B-Wege im Gelände profiliert und in wassergebundener Bauweise mit Mineralgemischen befestigt. Die Ausformung

erfolgt gemäß Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (DVWK-Regel 137/1999 sowie ZTV-LW). B-Wege sind überwiegend erdfest und ohne Zugabe von Mineralgemischen im Gelände ausgeformt. Die Parameter sind jedoch den A-Wegen ähnlich und daher konform zur o. g. Richtlinie.

Die Wege müssen regelmäßig unterhalten werden, damit ihre Befahrbarkeit erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird.

Abhängig von der jeweiligen Ausgangssituation werden 0,5 – 3,0 t Natursteinmaterial je laufenden Meter als Verschleiß- oder Tragschicht eingebaut. Der Regelquerschnitt sieht eine Fahrbahnbreite von 3,50 m sowie jeweils eine Breite von 1,50 m für Bankette und Seitengraben vor.

Da die Wegeentwicklung sich ausschließlich auf vorhandene Trassen bezieht, wird davon ausgegangen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Waldlebensraumtypen hat. Die Maßnahmen stellen daher keine erheblichen Eingriffe im Sinne des FFH-Rechts dar.

Dies gilt unter der Maßgabe, dass die Seitengräben lediglich der Abtrocknung der Wegekörper dienen und bei den Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten darauf geachtet wird, die ursprüngliche Sohltiefe nicht zu unterschreiten, sowie bodenchemisch verträgliche Mineralgemische zu verwenden.

Bei der Unterhaltung der Wegebegleitgräben wird darauf geachtet, dass nicht mehr angeschlossene Grüppensysteme nicht versehentlich geöffnet werden. Wo waldbaulich möglich, werden noch angeschlossene Grüppensysteme im Zuge der Grabenpflege abgetrennt. Auf vielen Flächen wird durch diese Maßnahmen die entwässernde Wirkung der Begleitgräben in die Bestände hinein deutlich verringert.

Von den Gemeinden Zetel und Bockhorn wurde in enger Abstimmung mit dem Landkreis Friesland und dem Forstamt für das gesamte Neuenburger Holz ein umfassendes Freizeitwegesystem ausgewiesen.